



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
11. Juli 2023

Brasilien und Schweiz: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018), 2449 (2018), 2504 (2020), 2533 (2020), 2585 (2021), 2642 (2022) und 2672 (2023) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10), 17. August 2015 (S/PRST/2015/15) und 8. Oktober 2019 (S/PRST/2019/12),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Ermutigung der Anstrengungen, die Erbringung humanitärer Hilfe über Konfliktlinien hinweg zu verbessern, und *mit der Aufforderung* an alle maßgeblichen Parteien, die ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe in allen Landesteilen im Einklang mit dem von den Vereinten Nationen ermittelten Bedarf weiter zu fördern,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die langfristigen Folgen des verheerenden Erdbebens vom 6. Februar 2023 in Türkiye und Syrien, *in Bekräftigung* der Solidarität mit allen von dieser verheerenden Naturkatastrophe betroffenen Menschen und *in Würdigung* der weitreichenden lokalen, regionalen und internationalen Reaktionen auf die Erdbeben und der unverzichtbaren und noch andauernden Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, des humanitären Personals und des Sanitätspersonals, die Auswirkungen dieser Katastrophe auf das syrische Volk abzumildern,

in dieser Hinsicht *unter Bekundung* seiner ernststen Sorge angesichts der kumulativen Auswirkungen der Erdbeben und der anhaltenden Folgen der COVID-19-Pandemie und daran *erinnernd*, dass unverzüglich ein voller, sicherer und ungehinderter humanitärer Zugang sowohl für humanitäres Personal als auch für Sanitätspersonal, deren Ausrüstung, Transportmittel und Versorgungsgüter geschaffen werden muss, um die Bereitstellung von

23-13545 (G)



humanitärer Hilfe, einschließlich Impfungen, in allen Teilen Syriens ohne Diskriminierung zu erleichtern,

in dem Bewusstsein, dass humanitäre Tätigkeiten mehr beinhalten als nur die Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung und dass sie die Unterstützung grundlegender Dienste durch Projekte für eine frühzeitige Wiederherstellung in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung, Stromversorgung, soweit essenziell für die Wiederherstellung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, humanitäre Antiminenprogramme und Bereitstellung von Unterkünften umfassen sollen, und *mit dem Aufruf* zur Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für humanitäre Maßnahmen,

im Bewusstsein des Ausmaßes der Vertreibungskrise und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Voraussetzungen für eine sichere und freiwillige Rückkehr in Kenntnis der Sachlage und in Würde zu schaffen,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#), [2642 \(2022\)](#) und [2672 \(2023\)](#);

2. *beschließt* die Verlängerung der Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats nur für den Grenzübergang Bab al-Hawa um einen Zeitraum von 9 Monaten, das heißt bis zum 10. April 2024, und ersucht den Generalsekretär, spätestens bis zum 10. März 2024 einen Sonderbericht über den humanitären Bedarf in Syrien vorzulegen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit praktischen Schritten zu reagieren, um den dringenden Bedürfnissen des syrischen Volkes angesichts der langfristigen negativen Folgen der jüngsten Erdbeben und der fortbestehenden tiefgreifenden sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Syrien, das sich in einer komplexen humanitären Notlage befindet, gerecht zu werden, unter anderem durch die Ausweitung der humanitären Tätigkeiten und die Bereitstellung von mehr Finanzmitteln für humanitäre Maßnahmen;

4. *anerkennt* die laufenden Bemühungen und *fordert* die weitere Ausdehnung der von humanitären Hilfsorganisationen unternommenen humanitären Tätigkeiten in Syrien, einschließlich Projekten für eine frühzeitige Wiederherstellung in den Bereichen Wasser- und Sanitärversorgung, Gesundheit, Bildung, Stromversorgung, soweit essenziell für die Wiederherstellung des Zugangs zu grundlegenden Diensten, humanitäre Antiminenprogramme und Bereitstellung von Unterkünften, und *fordert* andere internationale humanitäre Hilfsorganisationen und maßgebliche Parteien *auf*, sie verstärkt zu unterstützen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien die rasche und ungehinderte Durchleitung humanitärer Hilfe für notleidende Zivilpersonen gestatten und erleichtern;

6. *fordert* alle maßgeblichen Parteien *auf*, die Bereitstellung humanitärer Hilfe über Konfliktlinien hinweg in allen Landesteilen zu ermöglichen, unter anderem durch die zeitnahe Erteilung von Sicherheitsgarantien, um den sicheren Durchlass von Konvois und humanitärem Personal über Konfliktlinien hinweg zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#), [2504 \(2020\)](#), [2533 \(2020\)](#), [2585 \(2021\)](#), [2642 \(2022\)](#), [2672 \(2023\)](#) und dieser Resolution sowie über deren

Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, in seinen Berichten auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf die ungehinderten und sicheren Konfliktlinien überschreitenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen einzugehen, insbesondere auf ihre Fortschritte in allen Teilen Syriens und auf die Projekte für eine frühzeitige Wiederherstellung, sowie detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der grenzüberschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über ihre Transparenz, den Verteilmechanismus, die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Einsatzpartner, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

8. *befürwortet* es, alle zwei Monate einen informellen interaktiven Dialog des Sicherheitsrats einzuberufen, unter Beteiligung von Gebern, interessierten Parteien in der Region und Vertreterinnen und Vertretern der in Syrien tätigen internationalen humanitären Hilfsorganisationen, um die Durchführung dieser Resolution, einschließlich Fortschritten bei Projekten für die frühzeitige Wiederherstellung und beim Konfliktlinien überschreitenden Zugang, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuverfolgen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
